

## **Gesetzentwurf schafft Klarheit für viele tausend Syndikusanwälte**

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**

**Mai 2015**

Der BUJ begrüßt ausdrücklich den mit Schreiben vom 30. April 2015 seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz versendeten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte. Mit dessen Verabschiedung würde die seit den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 eingetretene Unsicherheit unter den rund 40.000 Syndikusanwälten in Deutschland beendet werden.

Der Entwurf stellt mit seinem berufsrechtlichen Ansatz klar, dass Syndikusanwälte „Rechtsanwälte“ sind und als solche Mitglied in einem Versorgungswerk für Rechtsanwälte sein bzw. bleiben können. Damit ermöglicht der Gesetzentwurf auch wieder den Wechsel von Anwälten aus Kanzleien in Unternehmen und umgekehrt, welcher seit den Urteilen aus April 2014 nahezu vollständig zum Erliegen gekommen ist – ein für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Beratungspraxis wichtiger Gesichtspunkt. Die damit verbundene Zielsetzung der endgültigen Abkehr von der Doppelberufstheorie wird befürwortet.

Der BUJ begrüßt zudem die im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit der rückwirkenden Befreiung der Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherung Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV); hierdurch werden ansonsten auftretende „Versorgungslücken“ vermieden.

Auch wenn es noch einigen Nachbesserungsbedarf – zum Beispiel im Bereich des Zulassungsverfahrens und im Bereich der Ausgestaltung der Berufspflichten und der Befreiungspraxis – gibt, so ist doch vor allem eine zeitnahe Verabschiedung des geplanten Gesetzes wünschenswert, um die den gesamten Berufsstand „Rechtsanwalt“ treffenden negativen Folgen der BSG-Rechtsprechung baldmöglichst zu korrigieren.

Im Lichte dessen möchte sich der BUJ auf die nachfolgenden Anmerkungen und Kommentare beschränken:

#### **Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.**

Mainzer Landstraße 251  
60326 Frankfurt am Main  
Telefon +49(0)69 7595-3060  
Telefax +49(0)69 7595-3065  
info@buj.net  
www.buj.net

Bankverbindung:  
Commerzbank,  
Frankfurt am Main  
Konto-Nr. 5854153  
BLZ: 50040000

Erfüllungsort und  
Gerichtsstand:  
Frankfurt am Main  
Vereinsregister Nr.: VR 14631  
Registergericht:  
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsident: Solms U. Wittig  
Vizepräsidenten: Niels Hartwig, Götz Kaßmann  
Schatzmeister: Georg von Bronk  
Beisitzer: Dr. Claudia Junker, Dr. Thomas Kremer,  
Thomas-Gerd Kühn, Dr. Michael Niggemann,  
Dr. Jürgen Reul, Dr. Ingo Schaffernak,  
Dr. Martin Wagener, Dr. Marion Welp

## **I. Einheitliches Zulassungsverfahren und einheitliche Firmierung als Rechtsanwalt**

Der Entwurf geht zu Recht davon aus, dass es nur ein Berufsbild als Rechtsanwalt gibt. Dies ist sehr zu begrüßen und entspricht aus Sicht des BUJ der Rechtswirklichkeit. Dem entsprechend sollte jedoch klargestellt werden, dass ein Rechtsanwalt auch nur einmal zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird und weitere Tätigkeiten die Zulassung nur entsprechend erweitern, wobei für sämtliche Erweiterungen natürlich die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt werden müssen. Dies würde auch das erklärte Ziel der Aufgabe der Doppelberufstheorie stützen.

### **1. Weniger Bürokratie: Zulassungserweiterung statt Doppelzulassung**

Eine erneute Eidesleistung oder eine (zusätzliche) Mitgliedschaftsentstehung in der Rechtsanwaltskammer ist bei einer Zulassungserweiterung hingegen nicht notwendig oder sinnvoll. Zudem wird hierdurch unnötige Bürokratie vermieden.

Andernfalls würde sich die Frage stellen, ob Syndikusrechtsanwälte, die nebenher als niedergelassener Rechtsanwalt tätig sind, zweimal oder mehrfach Mitglied in der Rechtsanwaltskammer werden (wie es nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut der Fall wäre) und zweimal Kammerbeiträge zahlen müssen. Auch stellte sich die Frage, ob es zweier verschiedener Berufshaftpflichtversicherungen bedarf.

Der BUJ regt insoweit eine Änderung des in Aussicht genommenen Gesetzes an. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist als Anlage beigefügt (siehe Anlage 1).

### **2. Einheitliche Firmierung als Rechtsanwalt**

Der BUJ ist klar der Ansicht, dass der Syndikusrechtsanwalt auch unter „Rechtsanwalt“

firmieren darf. Ein solches Recht unterstreicht nach außen sichtbar, dass es sich auch bei Syndikusrechtsanwälten um vollwertige Rechtsanwälte handelt, die dem einheitlichen Berufsbild „Rechtsanwalt“ angehören. Zudem werden Unklarheiten vermieden, da z.B. gemäß § 132 a StGB nur die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ geschützt ist. Da im Rechtsanwaltsverzeichnis gemäß § 46c Abs. 5 aufzunehmen ist, wer als Syndikusrechtsanwalt tätig ist, besteht auch für Außenstehende, insbesondere auch für Kollegen und Behörden, die Möglichkeit, sich zu informieren, ob der Syndikusrechtsanwalt einigen anwaltlichen Pflichten nicht unterliegt, wobei nur als Syndikusrechtsanwalt tätige Rechtsanwälte ohnehin kaum werbend auftreten werden.

## **II. Zulassungsvoraussetzungen sowie Erlöschen und Änderung der Zulassung**

### **1. Vertretungsbefugnis gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E**

Das sich aus § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E ergebende Erfordernis einer „Vertretungsbefugnis nach außen“ ist aus Sicht des BUJ nicht sachgerecht und sollte gestrichen werden. Alternativ käme eine Formulierung derart in Betracht, dass es auf die Wahrnehmung rechtlicher Angelegenheiten nach außen, nicht jedoch auf eine rechtsgeschäftliche Vertretung ankommt.

Weder die Syndikustätigkeit noch die des niedergelassenen Rechtsanwalts ist von einer rechtsgeschäftlichen Vertretung nach außen geprägt, insbesondere die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts besteht in der Rechtsberatung der Mandanten im Haus, die gegebenenfalls entsprechend rechtsgeschäftlich nach außen auftreten. Dabei ist der Syndikusrechtsanwalt in rechtlichen Angelegenheiten natürlich das Sprachrohr nach außen, dies geht aber nur im Einzelfall mit einer rechtsgeschäftlichen Vertretung des Arbeit-

gebers einher. Für den nach § 46 Abs. 5 BRAO-E zurecht ausdrücklich eingeschlossenen Verbandssyndikusrechtsanwalt gilt dies in besonderem Maße.

Hinzu kommt, dass der Inhalt dieses Kriteriums unklar bleibt. Sofern zur Erfüllung des Kriteriums Handlungsvollmacht oder gar Prokura verlangt ist, trägt dies zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels der oben genannten Deckungsgleichheit keinesfalls bei. Eine Vielzahl von Syndici wird schon mangels praktischer Anwendungsfälle nicht im Besitz einer Handlungsvollmacht oder Prokura sein.

## **2. Selbständige Verhandlungsführung gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO-E**

Das Führen von Verhandlungen gehört unbestritten zur charakteristischen Tätigkeit eines im Unternehmen tätigen Rechtsanwalts. Im Rahmen des § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO-E gilt es jedoch zu bedenken, dass Verhandlungen grundsätzlich gemeinsam, in jedem Fall aber in Abstimmung mit anderen zuständigen (zum Beispiel kommerziellen oder technischen) Fachabteilungen zu führen sind. Dies gilt für den im Unternehmen tätigen Syndikusrechtsanwalt wie für den niedergelassenen Rechtsanwalt gleichermaßen. Das Wort „selbständig“ sollte daher gestrichen werden.

Insbesondere mit Blick auf den Verbandssyndikusrechtsanwalt sollte in der Gesetzesbegründung darüber hinaus klargestellt werden, dass „die Gestaltung von Rechtsverhältnissen“ auch die Gestaltung von Gesetzesregelungen umfasst.

## **3. Beratungsbefugnis gemäß § 46 Abs. 5 BRAO-E**

Der BUJ begrüßt, dass die vorgesehene Syndikustätigkeit auch Rechtsangelegenheiten für verbundene Unternehmen oder im Rahmen von Verbandstätigkeiten umfasst. Für den „Verbandssyndikusrechtsanwalt“ gilt im Übrigen das unter Ziffern II.1 und II.2 Gesagte.

## **4. Wesentliche Änderungen der Tätigkeit gemäß § 46b Abs. 3 BRAO-E**

§ 46b Abs. 3 BRAO-E sieht vor, dass nach jeder wesentlichen Änderung der Tätigkeit in einem bestehenden Anstellungsverhältnis ein erneutes Zulassungsverfahren durchzuführen ist.

Um eine einheitliche Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wesentliche Änderung der Tätigkeit“ durch die verschiedenen Rechtsanwaltskammern zu gewährleisten, ist der Begriff zu konkretisieren. Andernfalls würde die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Geltungsdauer einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auch auf das Zulassungsverfahren ausgeweitet.

Hierfür könnten etwa Beispiele oder Fallgruppen in das Gesetz oder die Gesetzesbegründung aufgenommen werden, in welchem Fall ein wesentliche Änderung der Tätigkeit anzunehmen ist beziehungsweise wann eine unwesentliche Änderung vorliegt, die keine Anzeige- und Meldepflichten auslöst.

So stellt nicht automatisch jede Änderung des Arbeitsvertrages eine wesentliche Änderung der Tätigkeit dar, wenn sie zum Beispiel nur die Arbeitszeit oder die Vergütung betrifft. Vielmehr muss mit der Änderung des Arbeitsvertrages eine wesentliche Änderung der Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts einhergehen. Ebenso wenig stellt zum Beispiel der Wechsel innerhalb einer Rechtsabteilung eines Unternehmens beziehungsweise innerhalb eines Konzernverbundes vom Gesellschaftsrecht zum Immobilienrecht eine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes des Syndikusrechtsanwalts dar. Auch ein Betriebsübergang, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt, sollte wie schon nach der bisherigen Praxis der DRV Bund bei der Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht keine wesentliche Änderung der Tätigkeit darstellen.

## **5. Wesentliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses gemäß § 46b Abs. 4 BRAO-E**

§ 46b Abs. 4 BRAO-E deckt sich inhaltlich mit § 56 Abs. 3 BRAO. Daher regt der BUJ insoweit die Streichung des § 46b Abs. 4 BRAO-E an.

Der Syndikusrechtsanwalt muss bereits nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses gegenüber der Rechtsanwaltskammer anzeigen.

Darüber hinaus ist der § 46b Abs. 4 BRAO-E aus Sicht des BUJ insgesamt zu weit gefasst. So findet die weite Anzeigepflicht „jeder“ tätigkeitsbezogener Änderung des Arbeitsvertrages in § 46b Abs. 4 Nr. 1 BRAO-E keine Entsprechung in § 46b Abs. 3 BRAO-E, da dort nur auf die „wesentliche“ Änderung abgestellt wird.

## **III. Besondere Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte**

### **1. Vertretungsverbote gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BRAO-E**

§ 46c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BRAO-E sieht ein partielles Vertretungsverbot für Syndikusrechtsanwälte vor. Vor dem Hintergrund der angestrebten zeitnahen Umsetzung des Gesetzesentwurfs akzeptiert der BUJ die vorgesehene Regelung als sachgerechten Kompromiss.

### **2. Vertretungsverbot in Bußgeldverfahren gemäß § 46c Abs. Satz 2 BRAO-E**

Das in § 46c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E aufgenommene Verbot, den Arbeitgeber in Bußgeldverfahren zu vertreten, ist aus Sicht des BUJ systemwidrig und sollte gestrichen werden.

In Bußgeldverfahren besteht bereits kein Anwaltszwang, so dass es sich hierbei nicht um anwaltliche Tätigkeit, sondern reine Parteivertretung handelt. Gegebenenfalls wäre eine

Klarstellung im Gesetz erforderlich, sofern die gesetzgeberische Intention dahin geht, dass der Syndikusrechtsanwalt in Bußgeldverfahren zwar nicht als Syndikusrechtsanwalt, aber weiterhin als Parteivertreter auftreten kann.

## **IV. Haftung und Berufshaftpflicht**

Unternehmensjuristen, die sich als Syndikusrechtsanwälte zulassen, benötigen für ihre Tätigkeit im Unternehmen künftig eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung. Dies folgt dem Gedanken, dass ein zugelassener Rechtsanwalt auch für seine Tätigkeit dem Mandanten gegenüber haften muss.

Aus Sicht des BUJ ist das eine konsequente Umsetzung des Grundgedankens, dass auch der Syndikusrechtsanwalt im Unternehmen anwaltliche Tätigkeiten ausübt.

Die entsprechende Berufshaftpflichtversicherung kann der Syndikus entweder selbst abschließen, was aufgrund der hohen Gegenstandswerte, mit denen sich Syndikusrechtsanwälte zumeist beschäftigen, sehr kostspielig sein dürfte, oder sein Arbeitgeber bezieht ihn in eine Gruppenversicherung mit ein. In beiden Fällen werden hierdurch allerdings Kosten in nicht unerheblicher Höhe für den Abschluss solcher Versicherungen entstehen, was aus Sicht des BUJ in verschiedenen Fällen dazu führen kann, dass sich Syndici gegen eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entscheiden.

Eine Möglichkeit, diese Kosten zu reduzieren, besteht in dem Abschluss von Haftungsfreizeichnungsvereinbarungen, worauf auch der Referentenentwurf hinweist.

Der BUJ begrüßt, dass in dem Referentenentwurf ausdrücklich eine erweiterte Haftungsfreizeichnungsmöglichkeit für Syndikusrechtsanwälte vorgesehen ist, möchte aber betonen, dass Syndikusrechtsanwälte im Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber üblicherweise viel weniger als andere Anwälte in der Lage sind, eine Haftungsbeschränkung mit ihrem Mandanten zu vereinbaren. Das Verhandlungsgleichgewicht zwischen Arbeitgeber und Syndikusrechtsanwalt wird insoweit

falsch eingeschätzt. Viele Arbeitgeber werden aus Gründen der Gleichbehandlung im Unternehmen keine Sonderhaftungsregeln mit Syndikusrechtsanwälten vereinbaren.

Es wäre daher wünschenswert, wenn der Gesetzgeber für Syndikusrechtsanwälte in dieser Funktion die Grundsätze der von der Rechtsprechung entwickelten Arbeitnehmerhaftung für anwendbar erklärte, weil der Arbeitgeber nicht im gleichen Maße schutzwürdig ist wie ein Verbraucher oder sonstiger Dritter, der am Markt Rechtsberatung sucht. Auch der angestellte Rechtsanwalt haftet gegenüber seinem Arbeitgeber (Rechtsanwaltsgesellschaft) nicht unbegrenzt, sondern ebenfalls nur im Rahmen der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung. Eine Haftung gegenüber Dritten (Mandanten) ist ebenfalls ausgeschlossen. Auch dogmatisch wäre eine vergleichbare Handhabung von Syndikusrechtsanwälten und angestellten Rechtsanwälten bei einem anwaltlichen Arbeitgeber nachvollziehbar, da beide im Rahmen der §§ 46 ff. BRAO-E geregelt werden sollen.

Weitere Details einer Haftungsfreizeichnung sind aus Sicht des BUJ ebenfalls noch nachzuschärfen, so zum Beispiel die Haftungsbeschränkung durch AGB, die gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO gerade im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht gelten soll. Dies sollte aus Sicht des BUJ geändert werden.

## V. Änderungen des sechsten Buches Sozialgesetzbuch

### 1. Keine Erweiterung der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI gemäß § 231 Abs. 4a SGB VI-E

Der BUJ begrüßt, dass im Gesetz ausdrücklich geregelt werden soll, dass die vorliegenden Änderungen der BRAO keine Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 3 SGB VI darstellt. Damit sollten die Voraussetzungen für eine Befreiungsmöglichkeit von Syndikusrechtsanwälten in der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben sein, ohne dass es in der Befreiungspraxis zu einer Diskussion über eine mögliche Verletzung der sogenannten Friedensgrenze kommt.

xis zu einer Diskussion über eine mögliche Verletzung der sogenannten Friedensgrenze kommt.

### 2. Rückwirkung der Befreiung gemäß § 231 Abs. 4b SGB VI-E

#### a) Fortbestand des Vertrauensschutzes gemäß der Verlautbarung der DRV Bund vom 12.12.2014

Positiv hervorzuheben ist, dass nach dem Referentenentwurf auf Antrag eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht für Syndikusrechtsanwälte auf den 1. April 2014 erfolgen kann. Damit ist sichergestellt, dass die von den Urteilen des BSG vom 3. April 2014 betroffenen Syndikusrechtsanwälte eine durchgängige Versorgungsbiographie in ihrem Versorgungswerk aufbauen können.

Der Gesetzesentwurf sollte jedoch – deutlicher als dies bislang geschehen ist – klarstellen, dass Syndikusrechtsanwälte, die

aa) aufgrund eines bestandskräftigen Befreiungsbescheides von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit worden sind, auf dieser Grundlage auch befreit bleiben, solange die in dem jeweiligen Bescheid ausgesprochene Befreiung gilt

bb) aktuell den Vertrauensschutzregelungen gemäß der Verlautbarung der DRV Bund vom 12.12.2014 unterfallen (insbesondere die sogenannten rentennahen Jahrgänge von 58 Jahren oder älter), sich auch künftig auf diesen Vertrauensschutz berufen können, auch wenn sie keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen und auch wenn sie künftig den Arbeitgeber wechseln oder eine wesentliche Tätigkeitsänderung eintritt.

#### b) Rückwirkung auch bei freiwilliger Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk

Nach dem Entwurf soll eine rückwirkende Befreiung für frühere Tätigkeiten davon ab-

hängig sein, dass für diese Tätigkeiten eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand (Rückwirkung bis 1. April 2014) beziehungsweise einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden (Rückwirkung für Zeiten vor dem 1. April 2014).

Eine Beschränkung auf die Pflichtmitglieder beziehungsweise Pflichtbeiträge erscheint aus Sicht des BUJ zu kurz gegriffen. Für die Rückwirkungsmöglichkeit sollte auch eine freiwillige Mitgliedschaft beziehungsweise die Zahlung freiwilliger Beiträge ausreichen, wenn die freiwillige Mitgliedschaft beziehungsweise die Zahlung freiwilliger Beiträge als Ersatz für eine Pflichtmitgliedschaft beziehungsweise die Zahlung von Pflichtbeiträgen an ein anderes anwaltliches Versorgungswerk dient.

Damit würde sichergestellt, dass auch Syndikusrechtsanwälte rückwirkend befreit werden können, die in der Vergangenheit aufgrund eines Wechsels ihrer Kammermitgliedschaft ihre Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk verloren haben, in dem neuen Versorgungswerk aber von der Pflichtmitgliedschaft befreit wurden, weil sie eine freiwillige Mitgliedschaft in dem bisherigen Versorgungswerk fortgesetzt haben.

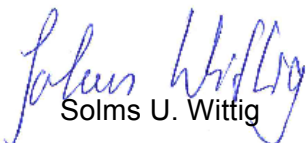
### **c) Isolierter Antrag auf rückwirkende Befreiung sollte möglich sein**

Eine rückwirkende Befreiung soll nach der Begründung zum Referentenentwurf nur auf zusätzlichen Antrag zu einem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in Betracht kommen. Dadurch würde eine rückwirkende Befreiung für Syndikusrechtsanwälte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eine berufs fremde Tätigkeit ausüben und deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, nicht in Betracht kommen. Eine Rückwirkung der Befreiung würde also aufgrund einer in die Zukunft gerichteten Versicherungspflicht ausgeschlossen werden. Dies erscheint nach Auffassung des BUJ nicht sachgerecht. Es sollte deshalb ein separater Antrag (der in der Praxis durchaus mit dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verbunden sein kann) möglich sein.

### **d) Antragsfrist für rückwirkende Befreiung**

Die Antragsfrist auf eine rückwirkende Befreiung soll nach § 231 Abs. 4b a.E. sieben Monate betragen, während in der Begründung eine Frist von drei Monaten genannt ist. Diese, offensichtlich redaktionelle, Unstimmigkeit sollte in der Begründung korrigiert werden.

./.

  
Solms U. Wittig

  
Nils Hartwig

  
Götz Kaßmann

  
Georg von Bronk

## Anlage 1: Änderungsvorschlag zu § 46 BRAO

### **§ 46 Angestellte Rechtsanwälte; Syndikusrechtsanwälte**

(2) ... Der Syndikusrechtsanwalt bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **oder einer Zulassungserweiterung, soweit die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bereits besteht**, nach § 46a.

#### **§ 46a Zulassung als Syndikusrechtsanwalt**

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist auf Antrag zu erteilen **oder zu erweitern**, wenn ...*(siehe Referentenentwurf)*  
Die Zulassung nach Satz 1 kann für **auf** mehrere Anstellungsverhältnisse ~~erteilt~~ **erweitert** werden.

(2) Über die Zulassung **oder deren Erweiterung** als Syndikusrechtsanwalt ...*(siehe Referentenentwurf)*

(3) Dem Antrag auf Zulassung **oder deren Erweiterung** ist eine Ausfertigung ...*(siehe Referentenentwurf)*

(4) Das Zulassungsverfahren **oder dessen Erweiterung** richtet sich nach den §§ 10 bis 12 a mit der Maßgabe, dass ...*(siehe Referentenentwurf)*

~~2. die Tätigkeit abweichend von § 12 Absatz 4 unter der Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwältin“ oder „Syndikusrechtsanwalt“ auszuüben ist.~~

**2. Syndikusrechtsanwälte den Eid nach § 12 a im Falle einer Zulassungserweiterung nicht leisten müssen, und**

**3. Syndikusrechtsanwälte im Falle einer Zulassungserweiterung nicht erst mit der Zulassung Mitglied der zuzulassenden Rechtsanwaltskammer werden.**